

# Germanstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der Steinhaus-  
sen'schen Buchhandlung  
angenommen, für Deutsch-  
land besorgt die beiden  
Hauptstädte und Bögler in  
Hamburg - Altona und  
Frankfurt a. M., und An-  
noncen-Bureau v. Allen  
& Fort in Leipzig.  
Das einmalige Einrücken  
einer einipaltigen  
Garmondzeile kostet 7 kr.,  
das 2. Mal 6 kr., das 3.  
Mal 5 kr. 5. W. excl. der  
Stempelgebühr à 30 kr.  
Eigentümer u. Verleger:  
Th. Steinhausen.

fl.  
inde Heidenborf.  
159 fl.  
97 fl.  
fl.  
inde Minarfen.  
51 fl.  
43 fl.  
fl.  
de Deutsch-Budat.  
51 fl.  
72 fl.  
fl.  
inde Waltersborf.  
fl.  
18 fl.  
fl.  
inde Petersborf.  
Sägemühle per 544 fl.  
75 fl.  
fl.  
de Ober-Neudorf.  
Mühle per 92 fl.  
42 fl.  
fl.  
inde Sennborf.  
74 fl.  
fl.  
inde Windau.  
40 fl.  
fl.  
de Klein-Bistritz.  
36 fl.  
52 fl.  
fl.  
meinde Selyf.  
0 fl.  
0 fl.  
1863.  
b. Distrikts-Magistrat.

Nro. 211.

Germanstadt, Samstag am 5. September.

1863.

## Telegramm

der „Germanstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 4. September, 6 Uhr, 50 Minuten Nachmittags.  
Angelangt: 4. September, 8 Uhr, 20 Minuten Nachmittags.  
Seine Majestät der Kaiser sind um 10 $\frac{1}{2}$  Uhr angekommen und im Weibahnhofe von den H. H. Erzherzogen, Ministern und dem Bürgermeister von Wien empfangen worden. Der Bürgermeister dankte in seiner Ansprache für das unternommene Einigungswerk. Der Kaiser entgegnete, für den bereiteten freundlichen Empfang dankend, daß Er bestrebt war, die Interessen Oesterreichs in Frankfurt am Main aufs Wärmste zu vertreten; Er freute sich, versichern zu können, daß Er überall in Deutschland die wärmsten Sympathien für Oesterreich gefunden habe. — Die Fahrt vom Bahnhof in die Hofburg war ein wahrer Triumphzug. Zahllose Menschenmenge, ungeheurer Jubel!

## Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 2. September 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 94 Mitglieder anwesend waren, wird in den drei Landessprachen verlesen und nach Begleichung einer abermaligen Einwendung von wegen der Titulatur und einer Einwendung Johann Balomiris wegen seines gestrigen Antrages, richtig gestellt.

Präsident Croisj erklärt, er sei aufgefordert worden, vor dem h. Hause auszusprechen, daß Se. Excellenz Herr Labislans v. Popp, in der gestrigen Sitzung nicht als Regierungsmann, sondern als Abgeordneter sich geäußert hätte.

Er liest Johann S. 2. der Regierungsvorlage und §. 2 und 3 des Ausschuss-Elaborates, welche an der Tagesordnung stehen.

Zugleich macht er bekannt, Se. Excellenz Bischof Baron Schaguna habe zu §. 2. der Regierungsvorlage den folgenden Antrag eingebracht:

„Die griechisch-katholische Kirche als solche und die griechisch-orientalische Kirche haben dieselbe selbstständige Stellung, welche die übrigen anerkannten Kirchen Siebenbürgens, d. i. die römisch-katholische, die evangelisch-belvetische, die evangelisch-augsburgische und die unitarische, vorbehaltlich des verfassungsmäßigen Obergewaltrechtes der Krone, nach den vaterländischen Gesetzen einnehmen. Diese Kirchen sind somit berechtigt, ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten, sowie ihre Fonde und Stiftungen im Sinne ihrer canonischen Satzungen und unabhängig von jedem Einflusse irgend einer andern Kirche zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.“

Bischof Schaguna \*)  
Herbert Eduard spricht für Annahme des §. 2. der Regierungsvorlage.

Präsident Croisj: Auch der zweite Absatz des §. 2. ist an der Tagesordnung.

Metropolit Sterfa-Suluti: führt für die Beibehaltung des in dem Entwurfe §. 2. befindlichen Ausdruckes „als solche“ folgende Gründe an, aus welchen es hervorgeht, daß die römisch-kathol. und griech.-kathol. Kirche nicht eine und dieselbe ist, u. zw.:

1. Daß die Hierarchien beider Kirchen verschieden sind, denn sonst müßte der röm.-kathol. Bischof unter dem griech.-kathol. Erzbischof stehen, was aber nicht der Fall ist;

2. Daß der Ritus, Sprache, Kalender u. s. w., von denen der griech.-kathol. Kirche verschieden sind;

3. ebenso mache der Cölibat einen großen Unterschied zwischen beiden Kirchen, da jener in der griech.-kathol. Kirche nicht eingeführt wurde.

Aus diesen Gründen verlangt er die Beibehaltung des Wortes „als solche.“ — Im Uebrigen schließt er sich dem Vorschlage des Freiherrn Schaguna an.

v. Popp Labislans nimmt §. 2 der Regierungsvorlage an; glaubt aber, daß dessen Absatz 2 nicht am rechten Platze stehe. (Wir bringen die Rede vollständig).  
Barittu.\*

Bischof Schaguna. Er habe nur gesagt, daß Absatz 2 mit dem übrigen Text des Paragraphes nicht im Zusammenhange stehe.

Moga unterstützt vollständig den von Sr. Excellenz dem Freiherrn Schaguna gestellten Antrag, weil diese Proposition in einem großen Einklange mit jenen Institutionen steht, welche die übrigen recipirten Religionen haben.

Belangend den zweiten Vorschlag des Freiherrn Schaguna, so ist er auch der Meinung, daß dieser Gegenstand geschieden werden muß, und es solle darüber entweder ein neuer Artikel verfaßt, oder als Zusatz zu einem künftigen Artikel, wo die Rede von der Gleichberechtigung der Bewohner ohne Unterschied der Nationalität und Religion sein wird, — gebracht werden.

Rannicher: Wenn die Nation trennt, einigt der Glaube. Das erfahren wir, wenn wir auf Ostern zurückblicken, heute an uns selbst, und freuen wir uns, daß wir es erfahren. Es zeigt sich eben, daß die Religion ein viel höheres Gut ist als die Nation, daß sie das Höchste ist, was Gott den Menschen auf der Erde gegeben hat, damit die Völker im Glauben sich die Hand reichen und in der Liebe sich brüderlich verbinden. Ich befinde mich heute in der überaus glücklichen Lage, mit fast allen Vordemern in vollkommenster Uebereinstimmung zu stehen. Möchte es auch künftighin immer so sein und der Geist der Religion, die den Völkern den Frieden gibt, auch bei den Verhandlungen über andere Fragen uns durchbringen!

Ich stimme namentlich mit dem Herrn Antragsteller, dem Abgeordneten von Szilägy und den Bednern, die ihn unterstützte haben, überein, gehe

aber noch weiter und glaube, daß mit die Herren auf dem Wege, den ich weiter gehe, um so lieber folgen werden, weil ich mehr verlange und auch mehr zu gewähren bereit bin.

Meine Herren! Wenn von der Religion die Rede ist, regt sich in mir das protestantische Gewissen. Die evangelischen Kirchen haben, wenn auch nicht gerade in Siebenbürgen, eine traurige Geschichte hinter sich; wir Protestanten müssen darum, wenn man Gesetze macht, sehr Acht geben, daß nicht etwas Aehnliches geschehe, wie es in unserm Nachbarlande Ungarn im Jahre 1790 geschehen war. Ein einziges Wort im 26. Gesetzbuch §. 15, wo von den gemischten Ehen und der Erziehung der Kinder aus solchen Ehen die Rede ist, hat dort viel Unheil und Unfrieden gestiftet; das einzige Wortchen „possint“ hat über die Protestanten die Qualen der Reberse gebracht, die unerbittlich waren, unter deren Folgen sie leiden mußten, bis endlich der Landtag vom Jahre 1844 ihnen einigermaßen wenigstens wieder zur Gerechtigkeit verhalf.

Es ist bei uns in Vaterlande nicht immer so gewesen, wie es nach den Gesetzen hätte sein sollen; wir haben ja heute noch immer das Gesetz, Artikel 57: 1791, dahin lautend:

„Erga communem Statum et Ordinum consensum benigni annuente Majestate Sacratissima determinatum est, ut proles ex diversarum Religionum Parentibus sive mixtis matrimoniis suscipiendae sexum suorum parentum sequantur et Masculi in Patris, Femellae vero in Matris suae religione educentur ac baptizentur; Contractibus quibusvis in contrarium nihil valentibus“

Das also bei gemischten Ehen die Kinder dem Geschlechte ihrer Eltern, die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter in der Religion folgen sollen — und mehr als je floren heute bei gemischten Ehen die Reberse, welche die katholische Kirche verlangt. Wir haben im Vaterlande das Gesetz der vollen Gewissens- und Glaubensfreiheit — und vielleicht ein Jahrhundert hindurch hat die Vorschrift bezüglich des sechswechentlichen katholischen Religions-Unterrichtes beim Uebertitte gedauert. Wir haben, obgleich uns dessen Bestimmungen nicht binden, das Concordat, das uns, auch wenn es uns nicht bindet, doch unendlich viel Verlegenheiten bereitet, das schon in seinem ersten Punkte: „Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Vorrechten in immerbar aufrecht erhalten werden“, eine Verletzung der auf der vollkommensten Gleichberechtigung beruhenden siebenbürgischen Religionsnarrsage ist. (Bravo!)

Meine Herren! Ich will diesen Anlaß hier nicht ausbeuten, um Beschwerden in religiöser Beziehung anzuzählen, und damit vielleicht unsere Gemüther mehr, als nöthig ist, erwärmen, denn die Religion soll uns ja den Frieden bringen; darum möchte ich aber, daß wir bei dem Entwurfe des Gesetzes, welchen wir dem andern Factor der Gesetzgebung zur Genehmigung vorschlagen, uns genau umsehen, daß wenn etwas darin vorkommen sollte, was uns nicht vollkommen beruhigt, oder etwas darin fehlt, was wir darin wünschen, wir das mit protestantischen Augen betrachten, und dasjenige, was wir wünschen, daß es darin stehe, hineinsetzen. In dieser Beziehung erlaube ich mir nun, und ich glaube in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Vorgehange der gebrühten Herrn Vorredner folgenden Antrag zu stellen.

Der §. 3 möge lauten:

„Die griechisch-orientalische und griechisch-katholische Kirche haben die gleiche selbstständige Rechtsstellung im Staate und die gleiche Freiheit der Selbstbestimmung in ihren inneren Angelegenheiten, welche die übrigen gesetzlich anerkannten und staatsrechtlich ausgenommenen Kirchen des Landes, nämlich die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche des Augsburgischen Bekenntnisses, die evangelische Kirche des Helvetischen Bekenntnisses und die unitarische Kirche auf Grund der die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit verbürgenden Landesgesetze behaupten.“

Alle diese Kirchen sind somit berechtigt, vorbehaltlich des durch die Gesetze des Großfürstenthums Siebenbürgen bestimmten, verfassungsmäßig ausübenden Obergewaltrechtes der Krone ihre kirchlichen und Schulangelegenheiten, so wie auch ihre Stiftungen, Fonde und Anstalten unabhängig von jedem Einflusse irgend einer andern Kirche selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.“

Es steht hier in diesem Antrage zuerst die griechisch-orientalische und dann die griechisch-katholische Kirche. Ich will damit nichts anderes bezwecken, als der Wahrheit der Geschichte die Ehre zu geben. Die griechisch-orientalische Kirche war da, war im Lande verbreitet, ehe die griechisch-katholische sich mit der römisch-katholischen vereinigte.  
(Auf: Sehr richtig!)

Ich wähle sodann den Ausdruck „selbstständige Rechtsstellung im Staate“ weil ich mit dem Ausdrucke „selbstständige Stellung“ in der Regierungsvorlage mich nicht begnügen kann. „Selbstständige Stellung“ heißt: auf eigenen Füßen stehen. Wir, die wir nicht zur katholischen Kirche gehören, haben in Siebenbürgen lange Zeit auf eigenen Füßen gestanden, die wir für unsere Cultus- und Unterrichtsbedürfnisse fast gar nichts aus dem Staatsfische erhielten, während die katholischen Kirchen namentlich die römische aus dem Landesgütern mit einem reichen Bisthume belehnt worden war und bis auf den heutigen Tag noch belehnt ist und während andererseits die Ehedispensataren evangelischer Brautleute die längste Zeit hindurch zu katholischen Erziehungszwecken im Geiste der Propaganda verwendet worden sind.

Mit dieser selbstständigen Stellung allein ist uns darum nicht viel geblieben. Wir wollen die selbstständige Rechtsstellung im Staate und dabei die gleiche Freiheit der Selbstbestimmung in den inneren Angelegenheiten der Kirchen, die katholische mit eingeschlossen. Wir wollen z. B. daß ein solcher Fall nicht mehr vorkomme, wie er bezüglich des griechisch-orientalischen Seminars vorgekommen ist, wo wegen der Befolgung eines Lehres — nicht aus dem Staatsfische, sondern aus dem griechisch-orientalischen Seminar-Fonds — und wegen der Einrichtung dieses Seminars überhaupt mit dem Cultusministerium mehrlährige Verhandlungen gepflogen werden mußten, und der armelige Gehalt für den Lehrer dann erst durch das Ministerium bewilligt wurde, als der arme Mann längst schon im Grabe lag.  
(Auf: Sehr wahr!)

Wir wünschen und verlangen daß, wenn wir uns ein theologisches Seminar einrichten wollen oder eine Lehranstalt überhaupt, die nur unsere eigenen Angelegenheiten betrifft, die Kirchen dies frei und unabhängig mit ihren eigenen Mitteln und ohne jede Einmischung der weltlichen Macht der Regierung thun können.

Von Bedeutung scheint es mir dann weiter, den Zwischenfall hinein zu geben „auf Grund der die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit verbürgenden Landesgesetze“ denn das Princip der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist der rothe Faden, der durch unsere ganze Religions-Gesetzgebung sich hindurchzieht.

Ich komme zu dem Obergewaltrechte der Krone. Der Ausdruck in der Regierungsvorlage „vorbehaltlich des Obergewaltrechtes der Krone“ scheint mir etwas zu allgemein gehalten. In den siebenbürgischen Gesetzen ist von einem Obergewaltrechte der Krone in kirchlichen Angelegenheiten nur zweimal die Rede, einmal gerade in Betreff der griechisch-orientalischen Kirche, in dem 60. Artikel vom Jahre 1791 wo gesagt wird: daß die „Religio orientalis graeci Ritus non unita... in libro suis Exercitio confirmatur... Juribus Regiae Majestatis circa negotia cleri ecclesiae, fundationum et educationis juventutis porro quoque in salvo relicta.“

Hier ist das Majestätsrecht sehr weit ausgedehnt aber nur bezüglich dieser einen Kirche, die damals nicht zu den recipirten gehörte; von welcher noch das unter dem Namen der Instruction für den gr.-u.-uniten Bischof Basil Moga bekannte, und von der früheren Regierung nicht selten zur Beschränkung der Freiheit der Kirche benützte, Rescript vom 21. December 1810 sagt:

„Graeci Ritus non unitus Clerus torelatus solum habeatur, im offenkundigen Gegensatz zu dem eben erwähnten Artikel vom Jahre 1791.“

Dann ist bezüglich der recipirten Kirchen von dem Obergewaltrechte der Krone nur noch in dem 54. Artikel von 1791 die Rede, welcher folgendermaßen lautet:

„Sacratissima sua Majestas singulas Religiones securas benigne reddit, quod piae fundationes ad mentem ac intentionem fundatorum administrantur et cum fundationibus aliarum Religionum non commisceantur, salvo circa illas superinspectionis jure Majestati Regiae competente.“

Somit, meine Herren! und ich glaube die siebenbürgischen Religionen-Gesetze etwas zu kennen, findet sich nirgend eine Spur von dem Obergewaltrechte der Krone; wohl aber ist in dem 3. Art. von 1744 noch deutlicher gesagt, daß dieses Obergewaltrecht unter die „Jura Majestatica“ gehört, welche „velut solum Principibus haereditariis competentia penes solum sacram Regiam Majestatem remaneant“; daß es folglich nicht durch wen immer, z. B. über die evangelischen oder griech.-orientalischen Kirchen-Angelegenheiten nicht durch katholische Regierungsorgane ausgeübt werden kann, wie es in gewissen Beziehungen aber leider heute noch geschieht, ungeachtet dessen, daß die siebenbürgischen Landesstände sich in ihrer Repräsentation vom 12. September 1842 beschwerten, daß in „obversum legum Consiliariis (es sind hier die Gubernialräthe und auch die Räte der Hofkanzlei gemeint) uni Religioni addictis via aperitur, in alterius Religionis ecclesiasticam Directionem influendi.“

Daß also im Gegensatz zu dem Gesetze — Räten der einen Religion die Gelegenheit gegeben wird, auf die Leitung der Kirchenangelegenheiten einer andern Religion Einfluß zu nehmen. Wir müssen uns hierdurch bestimmen finden, den Ausdruck bezüglich des Obergewaltrechtes der Krone etwas genauer zu fassen und ich glaube, daß es mir durch die Tertierung in dem Antrage gelungen sein dürfte, welche ich noch einmal wiederhole: „vorbehaltlich des durch die Gesetze des Großfürstenthums bestimmten, verfassungsmäßig ausübenden Obergewaltrechtes der Krone, sind die Kirchen berechtigt, ihre kirchlichen und Schulangelegenheiten, sowie auch ihren Stiftungen, Fonde und Anstalten u. s. w. selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.“

Von diesem Standpunkte kann ich allemal nur bestimmen, was die geehrten Herrn Vorredner bereits gesagt haben, daß es auch noch heute Fonde und Stiftungen gibt, welche aus den Beiträgen der Gläubigen gebildet wurden, zu denen der Staatsfisch nicht einen Kreuzer beigetragen hat, und die sich dennoch unter der Verwaltung der Regierung zwar in der Art befinden, daß das Oberhaupt der Kirche bei jedem einzelnen Falle gleichsam ersuchen, ich will nicht gerade sagen betteln mußte, um irgend eine Anweisung auf den eigenen, durch die Kirchenangehörigen gebildeten Fonde zu erhalten.

Wir Protestanten haben nur wenige Fonde und Stiftungen; aber das Wenige was wir haben, haben wir in unserer eigenen Hand zu erhalten gewußt, und wissen das zu schätzen, was es heißt, wenn man mit seinem eigenen Gute frei und selbstständig schalten und walten kann. (Bravo!)

In dem Antrage erscheint der Ausdruck „Kirchen“ anstatt „Religionen“. Religion ist der allgemeine Begriff, Kirche der concrete, der faßbare. Ich lege, meine Herren! auf diese Unterscheidung ein sehr großes Gewicht, und ich will nicht lange sagen warum, sondern Ihnen nur eine Stelle ins Gedächtnis rufen, welche sich in dem berühmten Kirchenrechte des österr. Hofrathes Philipps findet, worin es im I. Bde., §. 9 heißt: „Es gibt keine andere Kirche, als die christliche, und es ist nicht zulässig, von einer jüdischen, mohamedanischen, oder wohl gar irgend einer heidnischen Kirche zu reden, aber es gibt auch keine andere, als die Petrinische, d. h. die auf dem Anschließen an Petrus und seine Nachfolger beruhende römisch-katholische Kirche, und es ist nicht zulässig von einer lutherischen, zwinglianischen oder calvinischen Kirche zu reden.“

Bei uns aber in Siebenbürgen, und seit dem hochherrlichen Kaiserpatente vom 8. April 1861 auch in allen übrigen Ländern Oesterreichs ist das zulässig, und wir wollen, daß das, was bei uns zulässig ist, in unseren Gesetzen so ausgesprochen, wie es eben der Geist unserer Gesetze und unser Rechtsbewußtsein verlangt. Wir können uns mit dem Ausdruck „Religion“ nicht beruhigen, wir verlangen das Wort „Kirche“. (Bravo!)

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, im Allgemeinen diesen Antrag, welcher, wie ich meine, die Rechte unser Aller wahr, weil wir, wie gesagt, nicht vortheilhaft genug sein können, und weil wir gewiß alle, auch unsere katholischen Mitbürger eingerechnet, Galle für die Zukunft hinhaltenden müßten, welche früher eingetretten waren, wo ein österreichischer Minister im

ten!

24 September d. J.

10,000, 15,000.

in seiner Gesamtzahl

Partial-Original-Vote, als Bank- und Geschäft a. M. (2-4)

anstalt

bei Th. Steinhausen er-

Einrichtung des Instituts-Localen, und L. W. Zeitungen auf mündliche — auf Verlangen —

Vorsteher:

Landtages

ab Meden, Germanstädter Zeitung, Sitzungen vom 15. Juli r. 8. brosch. Preis 50 kr. Auswärtige 60 kr.

Melas, Landesadvocat, daß er seine Advocat eröffnet hat. 3-3

Jahre 1856 nach Siebenbürgen schreiben konnte: es lasse sich nicht verstehen, daß die Interessen der kaiserlichen Regierung mit der Befestigung und Verbreitung der kath. Wahrheit wie überall, so auch in den östlichen Grenzländern des Reiches auf das Innigste verknüpft sind, und daß daher auch ein politisches Bedürfnis ist, daß die Regierung es dahin zu bringen suche, unbeschadet der Gerechtigkeit gegen alle Unterthanen Sr. Majestät, was immer für einem Bekenntnisse sie angehören mögen, auch durch den moralischen Einfluß ihres Vertrauens unterstützen zu können, auch durch den moralischen Einfluß ihres Vertrauens unterstützen zu können, auch durch den moralischen Einfluß ihres Vertrauens unterstützen zu können.

Präsident: Ob die Herren, welche Abj. 2 jetzt nicht discutiren wollen, ihn später annehmen werden?

Wittke: Noch in diesem Geiste.

Baron Reichensperg: Man könne sich ja sofort für Annahme oder Ablehnung des Abj. 2 entscheiden.

Schneider: Friedrich will als Sprecher vorgemacht sein, wenn der Abj. 2 zur Sprache kommt; schließt sich Kammicher und theilweise Popp an.

Kammicher: Dem Staate solle auch ein unbeschädigter Einfluß auf unsere Schulen nicht eingeräumt werden.

Regent für Kammicher, mit dem Zusatz: „im Sinne ihrer canonischen Satzungen.“

Metropolit Sterfa Sulutiu unterstützt den vom Abgeordneten Kammicher gemachten Vorschlag; wünscht aber, daß die Reihe der Benennungen der Religionen so belassen werden, wie sie sich in dem Regierungsentwurf vorfindet. Wendet ein, daß der Herr Abgeordnete Kammicher bei seiner Aenderung der Reihenfolge nur auf die neuere nicht auch auf die alte Geschichte gesehen habe.

Popp: läßt sich aus über Selbstständigkeit und Autonomie der Kirche; stimmt für Schaguna verbunden mit dem Kammicher'schen Antrag.

Präsident: Der Hr. Regalitt Zimmermann hat das Wort.

Regalitt Zimmermann: Alle bürgerlichen Gesetzgebungen kommen in dem Grundbuche überein, daß, wer ein gewisses Lebensalter erreicht habe, wer aller seiner Sinne mächtig sei, daß der das freie Verfügungsrecht habe in allen seinen Angelegenheiten, die sein individuelles Rechtsgebiet ausmachen. Es wäre eine außerordentliche Erscheinung, wenn nach den vielen Erfahrungen, welche andere Völker und Länder gemacht haben über die vergeblichen Versuche, die Kirche als eine Staatsanstalt hinzustellen, die Kirche der Staatsgewalt zu unterordnen, wie jegliche andere gewöhnliche Staatsanstalt, wie man z. B. etwa eine Landesirrenanstalt oder ein Landeskrankenhaus der Staatsgewalt subordinirt. (Bravo laut!)

Ich sage, es wäre eine eigenthümliche Erscheinung, wenn in unserem Lande, wo schon seit drei Jahrhunderten der Grundsatz der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche anerkannt wurde, nun auf einmal sonderbare Gesetze erfinden, der Idee der Staatsallmacht in inneren kirchlichen Angelegenheiten zu huldigen. Von diesem Standpunkte aus begrüße ich es daher dankbar und freudig, daß die Regierung in ihrer Vorlage nicht von einem Obergewalt der Staatsgewalt, nicht von Rechten der Staatsgewalt, sondern nur von einem Obergewalt der Krone spricht.

Die Regierung zeigt durch diese absichtlich gewählte, von anderen legislativen Producten verschiedene Fassung an, sie habe nicht die Absicht, bei dieser Gelegenheit Rechte zu acquiriten, sondern sie habe nur die Absicht, die verschiedenen Concessionen über den wirksamsten Rechtsschutz zu beruhigen und zu versichern. Die Regierung stimmt auch, indem sie diese Terminologie gewählt hat, mit den vaterländischen Gesetzen überein. Der 54. Artikel vom Jahre 1791 sagt nämlich ausdrücklich, daß das jus supremacie inspectionis in dem in diesem Gesetze, im 54. Artikel von 1791 angegebenen Falle Sacralissimae Suae Majestati zustehe. Das Gesetz sagt nicht, daß dieses jus supremacie inspectionis dem Subernium oder der Hofkanzlei zutomme, sondern Sr. Majestät. (Bravo!)

Damit stimmt auch ein anderes Gesetz vom J. 1744 überein. Die stehend. Landstände kamen, im J. 1744 just hier in Hermannstadt versammelt, in der Lage, den Gemahl Ihrer Majestät, der verewigten Kaiserin Maria Theresia als Corregenten anzunehmen und ich mache darauf aufmerksam, daß die Stände diesem Corregenten in diesen Angelegenheiten Rechte nicht zugestehen wollten. Die Majestätrechte in kirchenangelegenheiten, in wie weit es nämlich in kirchenangelegenheiten nach den vaterländischen Gesetzen Majestätrechte gibt, erklärten die Stände für solche, zu deren Ausübung der Corregent, der Gemahl Ihrer Majestät, niemals berufen sein könne. Die Stände sagen im 5. Artikel von 1744 ausdrücklich: jura majestatica vero solum principibus legitimis competentia penes Sacralissimam Regiam Majestatem remaneant.

Ich ziehe daraus nur die Conclusion, daß der Anspruch der hohen Regierung auf Dankbarkeit für die von ihr gewählte Fassung umjomehr ein vollkommen berechtigter ist, weil man heute noch nicht mathematische Gewißheit darüber hat: ob man den Hofkanzler im Reichsrath wird interpelliren können darüber, was er in den stehend. Angelegenheiten thut, oder was er unterläßt, (Bravo!) weil man heute keine Gewißheit darüber hat, ob die künftige Gestaltung des stehend. Staatsrechts es uns möglich machen wird, eine Bürgschaft für den Bestand bürgerlicher und politischer Freiheit in der Einrichtung zu verehren, daß das Subernium interpellirt werde in öffentlicher Sitzung, daß immer ein Vertreter der Regierung, und zwar ein namentlich bekannter und bezeichneter gegenwärtig sei, der Rede und Antwort stehen müsse. (Lebhaftes Bravo!)

In diesem Punkte entspreche ich mich mit voller Dankbarkeit für die Vorlage der Regierung; ich thue das aber auch umjomehr, weil auch der katholischen Kirche gegenüber an dem Grundsätze festgehalten wird, daß Andere auf ihre innere Angelegenheiten Einfluß nicht haben sollen.

Was nun die Fassung anbelangt, so gebe ich der von dem Abgeordneten von Hermannstadt Kammicher vorgeschlagenen Fassung, den Vorzug. Ich thue dies aus dem Grunde, weil diese Fassung von einer staatlichen Rechtsstellung spricht, und wir in der That eine tolerante Stellung in religiös nicht haben wollen, weil die stehend. Gesetze die Idee einer toleranten Stellung ausschließen. Ich thue dies deshalb, weil diese Fassung klarer ist. Sie schließt nämlich in sich den ungeschwächten Fortbestand jener Religionsart, vom 1791, auf welche das Land stolz ist, Gesetze, welchen es seinen innern consensuellen Frieden verdankt hat, Gesetze, welche ihm den heilig gehaltenen consensuellen Frieden verbürgen, einen Frieden, der nie gekündigt worden wäre, wie die ständische Repräsentation vom 12. Sept. 1842 beweißt, wenn die Organe der vollziehenden Gewalt, nämlich das damalige Subernium und die stehend. Hofkanzlei sich in Dinge nicht gemischt hätten, die nicht ihres Amtes sind. (Lebhaftes Bravo!)

Es ist nicht nöthig, daß (um nur einen Punkt hervorzuheben), daß ich an die übliche Einwendung von Protocollen erinnere und an Bemerkungen, die gemacht wurden, welche nur deshalb so lange sich halten konnten,

well ein ausdrückliches Hofkanzlei-Präsidiale darüber existirt: nihil statum publicum aditinis typis imprimi potest.

Ich entspreche mich für diese Fassung, namentlich insoweit sie Schulangelegenheiten betrifft, weil ich nicht begreifen kann, was den Bestand einer Confession verbürgen solle, wenn ihr den Schulen und dem Unterrichtswesen gegenüber nur die Rolle eines Zuschauers vindicirt wird, oder wenn die Kirchen in dieser Beziehung nur die gehorjamen Dienstmägde einer angesehenen Herrschaft sind. Ich entspreche mich für diese Fassung aber auch deshalb, weil sie gerade den stehend. Gesetzen und namentlich dem Diploma Leopoldinum entspricht. Das Leopoldinische Diplom vom 4. Dec. 1691 sagt in seinem 1. Punkte: „In Causa receptarum libere, dem Religio, Temporum, Scholarum, Parochiarum, aut Introductionis cujuscuque alterius Cleri et Personarum Ecclesiasticarum, „quam ibi nunc extant, nihil alterabitur, Contradictionibus quibuscunque, „que, sive sacri, sive Profani Ordinis, nihil unquam in contrarium „valentibus.“

Nun, es läßt sich nicht leugnen, daß der weitere Theil dieses ersten Punktes des Leopoldinischen Diploms unsere römisch-katholischen Mitbürger beschränkt. Daß aber diese Beschränkung im Jahre 1744 eine ständische Gesetz aufgehoben und damit die vollkommene Rechtsgleichheit der Confessionen und die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit neuerdings glänzend anerkannt worden ist, das weiß Jedermann, dem die vaterländischen Gesetze bekannt sind. Ich entspreche mich für die Fassung über die Schulfrage auch deswegen, weil sie das in sich schließt, was der 55. Artikel von 1791 sagt, daß die „singularum religionum status asscurantur, quod in „moderno per singulas quatuor Religiones actu possessorum, ac in „futuro etiam quovis tempore libere extruendorum Temporum, „Turrum, Campanarum, Caemeteriorum, Collegiorum et Gymnasiorum, „usu nunquam turbabuntur.“ Ich räume ein, daß die Staatsgewalt in der Frage theilhaftig ist, nach welchem System und in welchem Geiste und welcher Richtung ihre künftigen Staatsbürger erzogen werden. Ich räume das ein; aber dieses Gesetz ist nicht die Gelegenheit, dieses Gesetz kann nicht Anlaß bieten dazu, daß die Staatsgewalt in dieser Richtung Rechte erwerbe oder Eroberungen mache bei diesem Anlasse, wo es sich bloß darum handelt, die öffentliche Rechtsstellung der bisher vier, nunmehr sechs Confessionen zu verbürgen.

Was den zweiten Abj. in §. 2 der Regierungsvorlage anbelangt, so bin ich mit dem Hr. Abgeordneten für Inner-Östlich, Popp, vollkommen einverstanden, daß diese Idee in einem eigenen Paragraphen, aber in dem nämlichen Geiste ihren Ausdruck finde, und zwar deshalb, weil diese Idee nun einmal zu den Grundgesetzen der letzten 15 Jahre gehört, weil diese Idee in dem modernen Rechtsbewußtsein einen Canon bildet, und weil das auch anderswo überall so gehalten wird. Ich will das hohe Haus nicht mit Citaten aus fremden Gesetzbüchern ermüden, (Heiterkeit) gleichwohl kann ich es mir nicht versagen, hier ein vorzulesen und zwar ein solches, hinter welchem auch unsere Regierung nicht zurückstehen wollen: (Hört, Hört!)

Es steht nämlich in der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 im Artikel XII wörtlich folgendes: „Der Genuß der bürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.“

Ich möchte der Erwägung des hohen Hauses anheimgeben, ob, wenn wir einen eigenen Paragraphen hierfür haben, wir dieser Idee, daß unter dem Titel der Religionsfreiheit sich Niemand von der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten erimiren kann, nicht gleichfalls Ausdruck geben sollten. (Bravo!)

Denn indem das hohe Haus von der Idee ausgeht und im Gesetze die Idee als unantastbar hinstellt, daß jeder, der in diesem Lande lebt, welchem Volkstamme und welcher Confession er immer angehört, so lange er opferfreudig für das Vaterland lebt und wirkt, so lange auch hier ein Vaterland haben müsse, ich sage, während das hohe Haus von diesem Standpunkte ausgeht, kann es unmöglich die Absicht haben, durch dieses Gesetz gerade Jedem ein Privilegium auf Exemption von staatsbürgerlichen Pflichten auszustellen. (Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Wünscht einer der Herren Berichterstatter noch das Wort zu nehmen?

Berichterstatter v. Trausensfeld: Hohes Haus! Ich glaube durch meine Stellung als Berichterstatter betreff eines Gesetzesentwurfes von der Berechtigung nicht ausgeschlossen zu sein, die schönen Worte eines unserer deutschen Dichter bei mir in practische Verwendung zu bringen. Ich meine, ich glaube nicht ausgeschlossen zu sein von der Berechtigung, die der deutsche Sängler mit den Worten ausdrückt: „Immer vorwärts mußst Du schreiten, „Nie vollendet stille stehn, „Willst du die Vollendung sehn.“

Ich glaube, hohes Haus! es muß mir frei stehen, auch, wenn ich das Bessere erkenne, mich dem Besseren anzuschließen. Ich erlaube mir somit auszusprechen, daß ich dem Antrag, welcher von Seiten des Herrn Deputirten von Hermannstadt vorgebracht wurde, vollkommen zustimme, und daß ich auf der andern Seite auch der Ueberzeugung bin, daß der Schlußabj. dieses Paragraphen bei weitem entsprechender in einem andern Paragraphen seine Stellung fände.

Ich erregte aber diese Gelegenheit, hohes Haus! um auf etwas Weiteres aufmerksam zu machen. Es ist nämlich bei Stylisirung in diesen Paragraphen der Ausdruck Kirche gebraucht worden, während bei einer früheren Gelegenheit wo wir die Ueberschrift dieses Gesetzes in Erörterung gezogen haben, von Confessionen die Rede ist. Ich glaube nun consequenter Weise müßte entweder an der Ueberschrift geändert werden, oder es müßte nun hier bezüglich der Stylisirung in den Paragraphen eine Aenderung eintreten. Ich würde für die Aenderung in der Stylisirung der Ueberschrift stimmen, weil, wie ich dieses bereits bei Gelegenheit der Debatte im Ausschusse geltend machte, meiner Ueberzeugung nach der Ausdruck Kirche bei weitem bezeichnender ist. (Zustimmung.)

Kammicher: Bei der dritten Lesung!

Präsident: An der Tagesordnung stand heute der 2. Paragraph des Gesetzesentwurfes der Regierung in Verbindung mit den 3 Paragraphen des Gesetzesentwurfes, welchen der Landtagsausschuß in Antrag gebracht hat. Es wurde aber nur der erste Abj. dieses Paragraphen umständlich erörtert und bezüglich des 2. Abj. ist vorgeschlagen worden, daß er in demselben Gesetze als ein besonderer Paragraph hinter §. 3 eingefügt werde. Ich beschränke mich daher nur auf den ersten Abj. des 2. Paragraphen der Regierungsvorlage. Diesbezüglich hat zuerst der Herr Abgeordnete von Seilwitz, Schaguna, einen Antrag eingebracht, diesen Antrag aber zurückgenommen und sich an den Antrag des Herrn Kammicher angeschlossen, vor allem ist daher über diesen Antrag abgestimmt.

Präsident (liest): Die griechisch-katholische und die griechisch-orientalische Kirche haben die gleiche selbstständige Rechtsstellung im Staate und die gleiche Freiheit der Selbstbestimmung in ihren innern Angelegenheiten, welche die übrigen gesetzlich anerkannten und staatsrechtlich ausgenommenen Kirchen des Landes, nämlich die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche des helvetischen Bekenntnisses, die evangelische Kirche des augustinischen Bekenntnisses und die unitarische Kirche auf Grund der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit verbürgenden Landesgesetzen beanspruchen. Vorbehaltlich des durch die Gesetze des Großfürstenthums Siebenbürgen bestimmten verfassungsmäßig anzuerkennenden Obergewaltrechtes der Krone sind somit alle diese Kirchen berechtigt, ihre kirchlichen und Schulangelegenheiten, wie auch ihre Stiftungen, Fonds und Anstalten selbstständig von jedem Einfluß irgend einer andern Kirche nach Vorschrift

ihrer canonischen Satzungen selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

Fabini: Das „canonisch“ ist jetzt erst hineingekommen.

Präsident: Es ist ein Zusatzantrag.

Fabini: Aber wir haben ja nur Satzungen in der evang. Kirche nicht canonische Satzungen. Warum soll da etwas stehen, das nicht auf alle Kirchen paßt.

Zimmermann: Der Ausdruck schreit mir die übrigen Kirchen nicht auszuschließen, auch die Protestanten gebrauchen ihn häufig. Die Protestanten im Königreich Ungarn haben teiles quolites in Bezug auf ihre kirchlichen Satzungen auch immer geschriebene canonische Satzungen; das gründet sich auch auf den 26. Artikel 1791 des Königreichs Ungarn §. 4.

Rede des Abgeordneten Johann Puscariu, in der Sitzung vom 1. September 1863.

Hohes Haus! Der Herr Deputirte Herbert, hat sich der Stillirung des an der Tagesordnung stehenden ersten §. der Regierungsvorlage angeschlossen, indem er glaubt, daß das Wort ebenjals im Geiste genügt sei, indem darunter nichts anderes verstanden wird, als (ebenfalls) „mit den übrigen recipirten Nationen und Religionen“, andererseits aber der Ausdruck ebenjals hier passender sei, auch aus dem Grunde, daß wir uns nicht etwa den Anschein geben, als beabsichtigten wir die Ausschließung der übrigen, noch nicht recipirten Nationen und Religionen.

Meine Herren! Auch ich schließe mich der Regierungsvorlage an. Und wenn ich über ein anderer irgend welche Modification in ständischer Hinsicht beantragt, die dem Principe der Vorlage nicht widerstreitet, so kann doch nicht behauptet werden, daß ich gegen die Regierungsvorlage sei.

Wenn jedoch der Herr Deputirte Herbert meint, daß unter dem Worte ebenjals nichts anders verstanden wird, als die Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen mit den übrigen drei recipirten Nationen und vier recipirten Confessionen, so sehe ich gar keinen Grund vorhanden, warum das Amendement Albulian's nicht angenommen werden könne.

Dieses Amendement hat gar keinen andern Zweck, als eine deutlichere Fassung dessen, was Herr Herbert unter dem Worte ebenjals meint.

Dasjenige steht jedoch in gar keinem Widerspruche mit der Regierungsvorlage, sondern gibt uns umjomehr eine größere Verabstimmung, als das Wort ebenjals für sich allein zu erlaßt und relativ sei, indem es auch dahin deuten würde könnte, daß die Gleichberechtigung der Romanen nur eine allgemeine sei, und keinesfalls auch auf den engeren Bund der drei recipirten Nationen und vier Confessionen, deren privilegirte Sonderstellung durch kein Gesetz aufgehoben wurde, sich erstreckt.

Meine Herren! Wenn unter der Gleichberechtigung der Romanen nicht deren Eintritt in den staatsrechtlichen Verband mit den recipirten Nationen und Confessionen verstanden wird, so weiß ich wahrlich nicht, was mit der ersten königl. Proposition bezweckt würde, was für einen Sinn dieselbe habe? Wenn damit nur eine allgemeine Gleichstellung der Romanen mit den übrigen Landesbewohnern verstanden werden könnte, so würde das nur eine Satyre sein, indem dann die Romanen nicht einmal dessen würdig wären, um mit den Zigeunern auf einer Stufe der Gleichberechtigung zu stehen, sondern sie dazu ein Ertragrecht bedürftigen.

Dies schmerzt und bitter! es schmerzt uns, daß wir von der Schwelle der Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation — an der Schwelle der Verwirklichung unserer so lange ersehnten Wünsche, einer solchen Moyalität begegnen müssen.

Es schmerzt uns sehr, daß die romanische Articulationsangelegenheit in der letzten, und in der heutigen Sitzung, Gegenstand des Sarcasmus und der Satyre geworden ist.

Es ist die Inarticulation der romanischen Nation im Sinne der ständ. Verfassung nicht notwendig, — nicht mehr angezogen, weil die Gleichberechtigung derselben im Allgemeinen verbürgt sei, nun — so wollen wir dann zur Articulation der übrigen recipirten Nationen und Religionen schreiten. Und wenn, wie ein Herr Deputirter des Centrums meint, aus der früheren siebenbürgischen Verfassung gar nichts — als das Material zum neuen Verfassungsgebäude, übrig blieb, so begreife ich wirklich nicht, wie denn doch die drei mittelalterlichen Ritterburgen, deren Herr Deputirter Conrad Schmidt erinnerte, noch bestehen? Warum reifen wir sie nicht herunter? Wohlan — wir sind bereit — die ersten sechs Dach zu heigen, und die Dachziegel herunter zu weisen, und die Mauersteine bis auf den Grund auszureißen, auf daß wir an deren Stelle constitutionelle Gebäude aufzuführen.

Aber — meine Herren! — Der Herr Deputirte Conrad Schmidt würde mir auch heute, wie Samstag antwortete, daß er diese drei Ritterburgen sammt den Zugbrücken nur in so lange noch gebrauchen wolle, bis das neue gemeinschaftliche constitutionelle Gebäude fertig sein würde. So? und bis dahin sollen wir unter dem freien Himmel bleiben, auf daß uns der Sturm und Regen schlage, der Schnee und das Geshöder treffe. Ist das Brüderlichkeit, ist das Gerechtigkeit!?

Nun aber dürfte der Herr Regalitt Zimmermann abermals die Einwendung erheben, daß wir uns der Ausführung der vierten Ritterburg, die übrigen noch nicht inarticulirten Nationen verstärken, und weniger liberal, als die Montenegro's und zu zeigen werden. Aber, meine Herren! würde dieser Vorwurf — die wir ein provisorisches Wohngebäude uns aufzuführen wollen — mehr betreffen, als sie meine Herren, die die drei alten Ritterburgen sammt Zugbrücken und Gräben noch weiterhin zu gebrauchen gedenken? — Was sagen dazu „einigen Herren, die uns vor der öffentlichen Meinung nur compromittiren wollten? Ich bitte nur gestatten zu wollen etwas hiezu passendes citiren zu können, nicht aus dem montenegrinischen Gesetzbuche, weder aus dem Goran — mit dem die Montenegro's so viel zu thun haben — sondern aus einem vaterländischen, und zwar specifisch sächsischen Actenstücke, — nämlich aus der A. U. Repräsentation der sächsischen Nations-Universität ddo. 29. 3. 1862 U. 3. 33, worin folgende Worte vorkommen:

„Die Gesamttheit der romanischen Bevölkerung ist als ständische Nation förmlich anzuerkennen und hat als solche mit den übrigen ständischen Nationen des Landes gleiche Rechte.“

Es sind dies, wenn auch nur in kurzen Umrissen angedeutet, Grundsätze, deren Empothaltung und Anwendung das verjöhrende Wort der Vereinbarung auf dem Boden der so weit als möglich ausgedehnten Selbstständigkeit der Länder und zugleich auf der Grundlage jener Einheit, welche die notwendige Machtstellung des Reiches unerläßlich fordert, wesentlich erleichtern, deren Durchführung nicht nur die Stellung des Großfürstenthums Siebenbürgen in seinem staatsrechtlichen Verhältnisse zum Gesamtreiche dauernd befestigen, sondern auch im Lande selbst den Frieden unter den Nationen bewahren und jene kostbaren Früchte reifen wird, welche der Geist der Gerechtigkeit, der Humanität, der Duldsamkeit und der ächten Vaterlandsliebe, wenn er im edlen Wettkampfe der Völker nur sorgsam und maßhaltend gepflegt wird, ganz sicher zu tragen vermag.

Von diesem Geiste erfüllt, legt das freie Bürgervolk der Sachsen auf die Anerkennung der Romanen als vollberechtigter Nation ein großes, in seiner Bedeutung für die Geschichte des Landes schwer wiegendes, Gewicht. Es zu beachten ist eine Forderung der Gerechtigkeit, die sich ungefragt nicht länger mehr zurückdrängen läßt.

Die Verwirklichung des die Anerkennung der romanischen Nation beinhaltenen Grundsatzes zieht notwendig eine tief greifende Aenderung des

bisherigen Sy-

ferne dasjelbe a-

gründet war, na-

staatsbürgerliche

mehr darum, in

Nationalität, un-

biete des staatl-

Da konn-

nische Nation in

wie dies bezüglich

des Landes gesä-

daß dadurch die

Möglichkeit eine

det werden dürf-

Nun, mei-

ich aus dielem

heute im Geiste

der roman-

wir mehr geford-

Gaben un-

noch im Lande

notwendige Le-

bensfähigkeit

dividuelle Gleich-

ben wir sie trag-

fügen diejelbe.

Gaben m-

gen Verfassung

War nicht

lich geäußert

tion in dem S-

putirter Contar-

nicipalität mit

lebendige Paga-

Meine G-

der Staatsacte

Juli 1. J., so

der Gleichberec-

Sinne der ständ-

ich, daß wir

romanischen N-

wir das auch

Da nun

rungsvorlage u-

schließe ich mich

Bo

Nach die

der Regierung

Die Sieb

Northla

Mit der

Bau-Concessio-

so allseitig und

lich mit ihrem

Die Ver-

überleglich di-

zu verwalten und ...  
kommen.  
in der evang. Kirche  
stehen, das nicht auf  
übrigen Kirchen nicht  
häufig. Die Prote-  
stungen; das grün-  
ds Ungarn S. 4.

**Puscarin,  
ber 1863.**

at sich der Stillung  
gerungsvorlage ange-  
ist im Geseze ge-  
und Religionen",  
passender sei, auch aus-  
ben, als beachtung-  
cipirten Nationen und

Regierungsvorlage an  
fication in ständischen  
nicht widerstreitet, so  
n die Regierungsvor-  
teint, daß unter dem  
als die Gleichberechti-  
mit den übrigen drei  
so sehr ich gar keinen  
s nicht angenommen

ed, als eine deutlichere  
ebenfalls meint.  
puche mit der Regie-  
bere Veruhigung, als  
nd relativ ist, indem  
berichtigung der Ro-  
auf den engeren Bund  
deren privilegierte Sou-  
veränität.

brigung der Romänen  
mit den recipirten Na-  
th wahrlich nicht, was  
was für einen Sinn  
rdnung könnte, so würde  
nicht einmal dessen  
tufe der Gleichberechti-  
stigen.

stir von der Schwelle  
nischen Nation — an  
lebten Wünsche, einer  
culturungsangelegenheit  
Stand des Sarcasmus

on im Sinne der heb-  
er, weil die Gleichbe-  
nt — so wollen wir  
ationen und Religionen  
Centrum meine, aus  
— als das Materiale  
weise ich wirklich nicht,  
deren Herr Deputirter  
eigen wie sie nicht her-  
ausf Das zu streiten,  
Nauertheile bis auf den  
nstitutionelle Gebände

trete Contrad Schmidt  
sch er diese drei Ritter-  
gebrauchen wolle, bis  
erzig sein würde. So?  
mel bleiben, auf das  
nd das Gesezer treffe.

rmanu abermals die  
ber vierten Ritterburg,  
gen, und weniger libe-  
meine Herren! würde  
Bohngestäude uns auf-  
stehen, die die drei alten  
weiterhin zu gebrauchen  
ste uns vor der öffent-  
bitte nur gestatten zu  
the aus dem Montener-  
mit dem die Montener-  
m vaterländischen, und  
aus der A. U. Reprä-  
29 3 1862 U. Z. 33,

ang ist als ständische  
nit den übrigen stän-  
den angebeutet, Grund-  
öhnende Wert der Ver-  
y ausgedehnten Selbst-  
ge jener Einheit, welche  
lich fordert, wesentlich  
des Großfürstent-  
bältnisse zum Gesam-  
selbst den Frieden unter  
reisen wird, welche der  
amkeit und der ähren  
Bälter nur sorgsam und  
bricht.

erwolf der Sachen auf  
Nation ein großes, in  
er wiedereigen, Gewicht,  
die sich ungestraft nicht  
romänischen Nation  
reisende Aenderung des

siherigen Systems des öffentlichen Staatsrechts in Siebenbürgen, in so fern es basirte auf den Bestand von drei Nationen und vier Religionen begründet war, nach sich; denn es handelt sich nicht bloß um die staatsbürgerliche Stellung der Romänen als Einzelpersonen, sondern vielmehr darum, in welcher Weise und in welcher Ausdehnung die römänische Nationalität, um ihres politischen Daseins froh zu werden, auf dem Gebiete des staatlichen Lebens zur Geltung gelangen soll.  
Da kann es denn wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die römänische Nation in derselben Weise zur politischen Geltung zu bringen sei, wie dies bezüglich der übrigen ständischen Nationen durch die Verfassung des Landes geschieht; nur muß dabei andererseits auch festgehalten werden, daß dadurch die Rechte der übrigen ständischen Nationen und die sicherste Möglichkeit einer gleich freien Entwicklung ihrer Nationalität nicht gefährdet werden dürfen.

Nun, meine Herren, bitte ich Sie mir gefälligst sagen zu wollen, was ich aus diesen Citaten und dem zu entnehmen habe, was leßten und heute im Centrum des Hauses gesprochen wurde.  
Haben nicht Sie, meine Herren! Sr. Majestät gebeten die Gesamtheit der römänischen Nation zu einer Landständschaft zu erheben? haben wir mehr gefordert?  
Haben wir uns irgend wie und wo geäußert, daß wir die übrigen noch im Lande wohnenden Nationen hindern, sich, so bald sie die dazu notwendige Lebensfähigkeit in sich fühlen, ebenfalls inarticuliren zu lassen, denn nicht bloß die Inarticulirten an und für sich — sondern die Staatslebensfähigkeit ist es, die das Recht begründet. — Und was dann die individuelle Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geseze anbelangt — haben wir sie irgendwo in Zweifel gezogen? — Nein, denn wir selbst unterstützen dieselbe.

Haben wir endlich uns wo geäußert, daß wir uns der etwa notwendigen Verfassungs-Revision widersetzen werden?  
War nicht ich selbst derjenige, der sich in diesem h. Hause ausdrücklich geäußert hat, daß vielleich wir die ersten sein werden, die die Revision in dem Sinne beantragen oder unterstützen werden, wie Herr Deputirter Contrad Schmidt sie haben will, nämlich auf Grund der Municipalität mit National-Charakter, basirt auf die Sprache — auf das lebendige Pergament?

Meine Herren! Ich will schließen! Nachdem Sr. Majestät mittelst der Staatsacte vom 20. 10. und 26. 2. dann mit dem Rescripte vom 15. Juli 1. J., so wie mit dem vorliegenden Gesezentracte die Durchführung der Gleichberechtigung der römänischen Nation und ihren Concessionen im Sinne der siebenbürgischen Verfassung durchgeführt werden will, so glaube ich, daß wir nur dem Willen Sr. Majestät, dem gerechten Wunsche der römänischen Nation, und der Befriedigung des Landes begegnen, wenn wir das auch endlich thun!

Da nun das Amendement Poppa's und Albulcann's der Regierungsvorlage nicht widerspricht, sondern dieselbe nur vielmehr unterstützt, so schliesse ich mich demselben an.

**Vorläufige Notiz über die gestrige  
Landtags-sitzung.**

Nach vierstündiger Debatte wird S. 4 der 1. Vorlage in der Fassung der Regierung unverändert angenommen; ebenso S. 5.

**Die Siebenbürger Eisenbahn in Bezug auf die  
Nothlage Ungarns und ihre Zielpuncte am  
schwarzen Meere.**

Mit der bereits von zwei Unternehmungen angeführten definitiven Bau-Concession für die Arab-Rothenthürmer Eisenbahn, tritt diese schon so achselig und gründlich in den Zeitchristen besprochene Eisenbahnfrage, endlich mit ihrem ganzen Ernste an uns heran.  
Die Vertreter einer anderen Bahn, denen es noch nie gelang, unwiderlich die Vortheile ihrer Linie durch Zahlen darzustellen, betonen zu ihren Gunsten immer nur partielle und solche Sonderinteressen, die bei einer so kostspieligen Bahn für das Capital nie maßgebend, nie entscheidend sein können; sie haben bis zur Stunde noch kein vollständig ausgearbeitetes Project beibringen können, welches einer Concessions-Werbung zur Grundlage dienen könnte. Dieß allein und nichts Anders ist der Grund, daß sie eine Geldmacht, als Unternehmer der Linie Großwardein-Klausenburg-Kronstadt vorausgesetzt, — kein Einschreiten um definitive Baubewilligung einbringen, und so von der auch ihnen zu Theil gewordenen eventuellen Concessions-Bewilligung keinen definitiven Gebrauch machen konnten.

Um nun womöglich die Bau-Concession auch ohne die im Geseze vorgeschriebene Bedingung zu erhalten, muß jetzt die Nothlage in Ungarn ihren Zwecken dienen: sie haben dem habsblichen königl. liebd. Landes-Gubernium in dieser Richtung ein Gesez unterbreitet; — als ob diese Nothlage in den unteren am Marosch-Flusse gelegenen Comitaten nicht eben so drückend wäre als in der oberen Körös-Gegegend. Allein, wie unrichtig dieß ist, ergibt sich schon daraus, daß hauptsächlich bei Déva und weniger bei Bányo-Gunyad die brodlösen Bewohner des Alfd die hereinwanderten, und auch von hier wegen Mangel an Arbeit, trokster als sie gekommen waren, wieder umkehren mußten.

Sollte nun dieser Noth durch Eisenbahnbauten zu Hilfe gerollt werden, so kann dieß doch nicht rückwärts einer Bahnlinie geschehen, für welche weder Project noch Kostenüberschlag ausgeführt, noch viel weniger das erforderliche Baucapital ausgewiesen, oder überhaupt ein Unternehmer vorhanden ist. In diesem Falle aber ist die Großwardein-Klausenburg-Kronstädter-Linie. Daß aber die k. l. Regierung, die überhaupt keine Eisenbahnen mehr baut, zugleich aber, rückwärts der Verwendung einer jeden Geldsumme an die vorläufige Bewilligung des Reichrathes gebunden ist, zu Gunsten einer noch hypothetischen Eisenbahn, und eines Ort sei Dank nur lokalen Nothstandes sich im Einnickel aus dem festen Burg des Staatsgrundgesezes stelle hinüberdrängen lassen, das hat wohl kein gewiegter Geschäftsman, auch nur einen Augenblick im Ernste glauben können.

Wäre nun aber zur Abhülfe des Nothstandes im Nachbarlande wirklich ein Eisenbahnbaue schleunigt in Angriff zu nehmen, so könnte dieß folgerichtig bei der in Folge der vorausgegangenen Vorconcessionen, von zwei Gesellschaften gründlich projectirten, und der definitiven Concessionsbewerbung Beide stehenden Arab-Rothenthürmer Eisenbahn, am besten und zweckmäßigsten geschehen!

An dem Anfangspuncte dieser Bahnlinie in Arab lagern aber schon, die Werkzeuge in der Hand, die hungernden Injassen des Arader, Pesecher, des Temecher und Lorentader Comitates, ihre Hoffnung an dasjenige entscheidende Wort knüpfen, welches durch die Concession der Arab-Rothenthürmer Bahn ihre Noth beenden soll, und die Dankbarkeit gegen Sr. k. l. Apostolische Majestät auf das Höchste steigern wird!

Weit wichtigere Motive aber, als die Nothlage Ungarns, drängen zum baldmöglichsten Bau-Beginne und Ausbaue der Arab-Rothenthürmer Eisenbahn.  
Die Eisenbahnbauten, welche an den Küsten des schwarzen und ägäischen Meeres theils schon ausgeführt, theils so eben von der k. türkischen Regierung concessionsrunt und als künftiges Eisenbahnnetz dieser Küstenländer designirt sind, weisen mit den jüngsten Concessionen des Fürsten Consta, direct und in kürzester Linie zu dem Anknüpfungspuncte im Rothenthürmer-Passe hin.

Das von der k. türkischen Regierung definitiv angenommene Eisen-

bahnnetz für ihre europäischen Länder, stellt sich zunächst in einer von Süd nach Nord ganz grade laufenden Linie dar, welche in Enos am ägäischen (mittelländischen) Meere beginnend, Adrianopel, den großen Knotenpunct berührt, und in Ruffschuk an der Donau endigt, rücksichtlich in derselben Richtung über Gürgewo bis Bukarest sich fortsetzt.

Während nun von Adrianopel Einseits ein Bahnnetz nach Constantinopel, Adererseits ein zweites Bahnnetz südwestlich über Karaja-Zeidisch bis Salonich sich fortzieht, und so an drei der wichtigsten Handelspuncten, den Handel mit dem Oriente, mit Indien vermittelt, weist seine Abzweigung dieses Bahnnetzes nach Osten zu den Donau-Mündungen, zu jenem Punkte hin, an welchem die Großwardein-Kronstädter-Linie über unwiderwindliche Gebirge, sich so gerne verlieren möchte. Es hat vielmehr bereits eine lebhaftere Verlegung des Handelsverkehrs von Braila nach Ruffschuk, rücksichtlich Ebernawoda begonnen und weist auch die dort vollendete Ebernawoda-Ruffschuk-Bahn, mit ihren bis jetzt erzielten günstigen Resultaten, nicht auf die Eulina-Mündungen, sondern hauptsächlich westwärts in die kleine Baladai, an die geeigneten Fluren des Allflusses und seiner Nebenflüsse hin.

Nun hat aus ihrem Bahnnetze die k. türkische Regierung den Bau der Bahnstrecke Borna-Ruffschuk bereits definitiv genehmigt; die fürstlich-walachische Regierung den Ausbau der Linie Ruffschuk-(Gürgewo)-Bukarest-Piteşti in erste Linie gestellt. Diese Linie ist aber, wie ein Blick auf die Karte zeigt, schon die Hälfte der Linie Bukarest-Rothenthürmer und 2/3 der Linie Borna-Rothenthürmer, führt daher in ihrer Verlängerung direct zu dem Rothenthürmer-Passe, zu demjenigen Punkte der Monarchiegrenze, bis zu welchem bereits die definitive Concession der Arab-Rothenthürmer Bahnstrecke angeführt worden ist.

Es bleibt somit in dieser geradeit kürzesten Richtung von Borna-Gürgewo bis Rothenthürmer, rücksichtlich von Bukarest bis Wien, nur noch die kurze 16 Meilen lange Strecke von Piteşti bis Rothenthürmer zu concessioniren, um nach dem Ausbaue dieser Bahnstrecken in den türkischen Provinzen, und der Bahnstrecke Arab-Rothenthürmer, von Wien bis Constantinopel in anderthalb Tagen reisen zu können, von London aber Indien auf dem kürzesten und directesten Wege zu erreichen.

Die Concessionirung der Strecke Piteşti-Rothenthürmer, wird aber so gleich entwerfen von der Gesellschaften der türkischen Bahnen, oder von einer der beiden für die Arab-Rothenthürmer Bahn geeigneten Consortien angeführt werden, sobald der Bau der Arab-Rothenthürmer Eisenbahn definitiv concessionirt ist.  
In längstens drei Jahren könnte dann diese ganze Strecke, von Arab bis an ihre Ziele am schwarzen und ägäischen Meere vollendet sein und die Constantinopeler Post in anderthalb Tagen in Wien eintreffen.

Möchte es doch dem europäisch-lebendigen Handel recht bald vergönnt sein, auf dieser kürzen, natürlichsten aller Verbindungs-Linien mit dem Oriente, einen zu jeder Jahreszeit gesicherten Verkehr zu beleben. Ein Wunsch dessen baldige Realisirung die gesammte intelligente Handelswelt in hohem Grade befrichtigen und nie gedachte Erfolge erzielen würde.

**Oesterreich.**

Hermannstadt, 4. Sept. Wir glauben vielen unserer Leser willkommen zu sein, wenn wir aus der zuverlässigsten Quelle mittheilen, daß Dr. G. D. Feutjch auf dem Wege entschiedener Besserung seiner Gesundheit ist.  
Kronstadt, 3. Sept. Heute wurde der hier im 53. Lebensjahre verstorbene k. k. Kreisgerichts Rath Carl Kenyeres zu Grabe getragen.  
Ehorda, 3. Sept. Seit mehreren Monaten kamen hier und in in der Umgegend zahlreich Fallicite von Mänscheinen im Verkehr vor. — Der Waqhsamkeit der Siederheitsorgane gelang es, den Fälschern die Spur zu kommen, und es heißt, daß in den letzten Tagen 9 an dem verbrecherischen Unternehmen theilhaftige Individuen sammt Werkzeugen und einer größeren Menge von Mänscheinen-Falliciten zu Stande gebracht und der hierortigen Gerichtsbehörde überliefert wurden.

Wien, 1. September. Sr. k. l. Apostolische Majestät haben an den Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien das nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erwässen geruht:  
Lieber Bürgermeister Dr. Zelinka! Mit Wohlgefallen habe ich von dem günstigen Verlaufe des am 23. d. M. abgehaltenen Volksfestes Kenntniß genommen.  
Es hat Mich herzlich gefreut, daß Meine lieben Wiener fröhlich waren und dabei zugleich ein Werk der Wohlthätigkeit übten, indem sie zur Linderung der Noth und Armuth ein Schärlein beitrugen. Ich danke Ihnen, lieber Bürgermeister, für die Mühe und Sorgfalt, mit welcher Sie sich mit gewohntem Eifer der Leitung der Festausgaben unterzogen haben, und ich ermächtige Sie, den Festcomitèmitgliedern und Ordnern, welche dabei aus patriotischem Sinne mitwirkten, Meine Anerkennung bekannt zu geben.

Kranfurt a. M. am 30. August 1863.  
Franz Joseph m. p.  
(Parlamentarisches.) Heute haben die erste und dritte Section des Finanzauschusses Sitzung gehalten. In der ersten wurden die Budget des Staatsraths und der Kriegsmarine behandelt; die Beratungen über diese Budget-Rubriken werden morgen fortgesetzt. Bezüglich beider spielen die zwischen Regierung und Abgeordnetenshaus seit der letzten Sitzung controverfen Fragen in die dreijährige Beratung herüber. In der dritten Section erörterte der Abgeordnete Stane über Subventionen und Zinsengarantien, Finanzminister v. Pleuer war in dieser Section erschienen.  
Wien, 31. August. Vorbereitungen zum Empfang des Kaisers 8. Das Empfangscomitè hat sich in Bermanenz erklärt. Der heutigen Berathung des Festcomitès wohnten auch der Polizeihofrath v. Strohbach und die Bezirksleiter bei. Man einigte sich über die Abzeichen der Comitèmitglieder des Gemeinderathes und der Festordner. Der Gemeinderath wird sich bei der Ankunft Sr. Majestät des Kaisers in corpore auf dem Westbahnhofs einfinden. Sr. Eminenz der Cardinal wird in entsprechender Begleitung von Seite der hohen Geistlichkeit ebenfalls zum Empfange Sr. Majestät des Kaisers erscheinen. Auf den Kirchthürmen werden alle Glocken geläutet und auch die Pfarrkirchen von Mariabühl und der Laingrube werden festlich geschmückt werden; vor den Kirchthürmen derselben wird der Glanz aufgestellt sein. Die Aufstellung der Corporationen und Genossenschaften beginnt vom Westbahnhofs und wird sich der ganzen Mariabühler Hauptstraße entlang bis zur Hofburg hinziehen. — Heute früh erschien eine Deputation der Maschinenarbeiter vor dem Festcomitè und bat um einen Aufstellungsplatz. Man dankte den Arbeitern für ihre patriotische Gesinnung, bemerkte aber, daß nur eine Deputation derselben einen besonderen Aufstellungsplatz erhalten könne, weil der ganze, obwohl sehr lang gestreckte Weg von der Mariabühlerlinie bis zur Hofburg kaum für die Vereine und Genossenschaften hinreichte, die sehr zahlreich erscheinen werden. Uebrigens haben auch die Arbeiter von den Weibern, Bandmachern und anderen Genossenschaften erklärt, daß sie auch in Masse erscheinen wollen, deshalb ist man für die Maschinenarbeiter keine Ausnahme machen. Der Enthufiasmus ist in allen Schichten der Bevölkerung ein wahrhaft großartigter zu nennen. Heute Nachmittag hat man in den städtischen Häusern, im Rathhaus, Bauamt und bürgl. Zeughaus bereits mit den Vorbereitungen zur Beleuchtung begonnen, auch an mehreren Häusern längs der Mariabühlerstraße bemerkte man Vorbereitungen zur decorativen Ausschmückung derselben. Das Festcomitè begab sich heute Vormittag auf den Westbahnhof, um die Platzverhältnisse bezüglich der Aufstellung in Augenschein zu nehmen. — Am Tage der Rückkehr des Kaisers werden alle Pfänder und Gemeindefarmer bereit.  
(G. C.) Wie wir vernehmen, wird der Neusöhler Bischof J. Moysej in Begleitung des gewesenen k. l. Schulrathes Gottschar schon heute in

Wien eintreffen. Die weiteren Mitglieder der slovakischen Deputation, welche der Sr. Bischof bei Sr. Majestät vorzuführen die Ehre haben wird, kommen, wie wir bereits gemeldet, erst Sonntag den 6. d. an.

**Deutschland.**

Frankfurt, 1. September. Die Conferenz wird heute nach vierstündiger Dauer geschlossen; die Schlusssätze des Kaisers lauteten:  
Wir haben unsere Beratungen geschlossen, und meine hohen Verbündeten werden mir erlauben, einige kurze Abschiedsworte zu Ihnen zu sprechen: In 10 Sitzungen haben wir uns über eine lange Reihe der schwierigsten, verwickelsten Fragen geeinigt. Nicht in einem einzigen Falle hat in unserem Kreise eine Sonderinteresse die schließliche Einigung verhindert, unfer aller Opferwilligkeit hat sich bewährt. Es erhebt mir dies als eine große Thatfache, und wenn wir gewiß alle mit hoher Gemuthung auf so viele Beweise der Eintracht und Selbsterleugnung, von welchen unsere schlüssige Zeugniß abgelegt, zurückschauen, so darf ich für meinen Theil viel leicht selbst eine Regung von Stolz mir vergeihen, wenn ich bewähre, wie vollständig meine Hoffnung auf ein unmitttelbares Zusammenwirken der deutschen Fürsten gerechtfertigt worden ist.  
Für die Freundschaft, das Vertrauen, welches meine erhabenen Verbündeten mir persönlich mitgebracht, bitte ich den Ausdruck meines tiefempfundnen Dankes anzunehmen, unfer erster deutscher Fürstentag trennt sich mit dem Wunsche, daß ein zweiter sobald als möglich ihm folgen, alle Mitglieder des großen Ganzen vereinigten, und unsere Bemühungen krönen möge. Der Schutz des Allmächtigen bleibe bei uns Allen, bei Deutschland.  
Des Kaisers Aenbe ward vom König von Baiern im Namen der Fürsten beantwortet. Die Fürsten trennten sich in gehobener Stimmung. Die der Spezialdebatte unterzogen gemeinen, theilweise amendirten Artikel werden definitiv genehmigt, die Artikel, worüber keine Spezialdebatte stattfand, en bloc angenommen. Die Nothwendigkeit von Ministerconferenzen entfällt. Nicht angefochten haben sich Baden, Schwaben, Waimar, Balthede; alle übrigen haben das Schlusprotocoll gefertigt. Schlussergebnis wird mit einem Collectivschreiben der Fürsten dem Könige von Preußen mitgetheilt werden. (Tel. d. P. H.)

Frankfurt, 1. September. Der Spezialdebatte wurden unterzogen die Artikel 1 bis 6, 8, 9, 11, 14, 16, 18, 20 bis 24, 26, 27, 28 und 36 des Reformenwurfes, die übrigen in der letzten Sitzung en bloc angenommen. Wesentlich abgeändert wurde der Artikel 3. und wurde ein Directorium von sechs Stimmen beschloffen, und zwar: eine Stimme Oesterreich, eine Preußen, eine Baiern, eine die drei andern Königreiche in jährlichem Turnus oder nach Vereinbarung; eine Baden, beide Heffen, Luxemburg, Holshein, Braunschwieg, beide Mecklenburg und Nassau; eine die übrigen Staaten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Volkszahl der durch die Stimmen vertretenen Staaten.  
Art. 8: Zu jeder Kriegserklärung sind 2 Drittheile der Stimmen des Bundesrathes erforderlich, auch bei einem Angriffe auf nichtdeutsches Gebiet eines Bundesgliedes;  
Art. 9. wurde dahin modificirt, daß bei Ruhestellung die Art. 25 bis 28 der Wiener Schlussätze für das Directorium maßgebend sind;  
Art. 11: für Gesezeshorstellungen zu Verfassungsänderungen oder über Gegenstände, welche bisher zur Legislative der Einzelstaaten gehörten, ist Einstimmigkeit erforderlich;  
Art. 14.: Kommt über das Bundesbudget eine Vereinbarung mit der Abgeordneten-Versammlung nicht zu Stande, so gilt bis zur Verhandlung der Vorausschlag der vorhergehenden Periode;  
Art. 16. erhöht die Zahl der Abgeordneten auf 302;  
Art. 20. die für manche Fälle beantragte Majorität von vier Fünfteln wurde in eine Majorität von drei Viertel abgeändert;  
Art. 28: Klagen, welche am 1. Jänner 1863 durch Bundesbeschluß oder Landesgesezgebung entschieden waren, können beim Bundesgerichte nicht anhängig gemacht und zu Recht bestehende Landesverfassungen daselbst nicht angefochten werden.  
(G. C.) Das Werk, zu dessen Vollbringung die Häupter der deutschen Nation auf Einladung des Kaisers Franz Joseph in Frankfurt sich vereinigten, hat bei unsen Nachbarn jenseits des Rheins Mistranten und Befürchtungen erweckt. Das ist eine Thatfache. Wir verschmähnen es, dieselben Berliner Blättern vorzuhalten, welche über eine Verstädnigung Oesterreichs mit Frankreich bezüglich der deutschen Frage abotikten; es wäre dies unter der Würde eines österreichischen Organs. Aber wohl geeignet es uns, die französische Beuthellung des Reformwerks denjenigen als Spiegelbild vorzuhalten, welche so überaus emsig beflissen sich zeigen, den Werth dieses Wertes möglichst herabzuwürbigen. Der deutsche Doctrinarismus, welcher stets dem Bessern nachjagt, um das ihm gebotene Gute zu verschmähen, wird hier einmal wieder von unsren practischen Nachbarn bekehmt. Ihnen erscheint die österreichische Reformacte von ihrem Standpuncte aus schon bedenklich genug, und das sollte dem deutschen Patriotem schon allein genügen, um sie wohlwollend zu beurtheilen.

**Rußland.**

Die Aufständischen schritten nun zur zwangsweisen Reerutenanshebung in Polen und haben am 23. und 26. d. M. aus Szegydöcing und Wilica eine bedeutende Anzahl meist verheirateter Männer fast gewaltsam weggeführt. — In Wolbrom haben die Insurgenten den Bürgermeister und dessen Gattin, welche sie der Spionage beschuldigten, aufgehängt. Jenseits der Gränze des Bohemier Kreises wurden in den letzten Tagen Bewegungen der russischen Truppen wahrgenommen. — Der Einfall der Insurgenten nach Podolien soll mittlerweile ganz angeheben und die hiezu bestimmten Abtheilungen zu einem Einbrüche nach Polhynien disponirt worden sein. In der Wäldern zwischen Suchow und Szegady sollen die Insurgenten zahlreich lagern.

**Local-Nachricht.**

Am 8. September 1. J., 12 Uhr Vormittags, findet die theoretische und praktische Prüfung der Röglinge I. Abtheilung des röm.-kath. Kirchen-Musikvereines im Pfarr- und Gymnasialgebäude II. Stock statt, wozu die hiesige Einladung geschieht.

**Effecten- und Wechsel-Course**

**an der k. k. öffentlichen Börse in Wien**

am 4. September 1863.

(Schlus-Cours in österreichischer Währung.)

Effecten.	fl.	kr.
5% Metalliques	77	25
5% National-Anlehen	83	25
Bankactien	799	—
Creditactien	193	—
Staats-Anlehen 60er	101	25

**Wechsel.**

Silber	111	65
London	111	80

(G. C.) Wie wir vernehmen, wird der Neusöhler Bischof J. Moysej in Begleitung des gewesenen k. l. Schulrathes Gottschar schon heute in

Wien eintreffen. Die weiteren Mitglieder der slovakischen Deputation, welche der Sr. Bischof bei Sr. Majestät vorzuführen die Ehre haben wird, kommen, wie wir bereits gemeldet, erst Sonntag den 6. d. an.

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Erledigung

Concurs. 3-3

An der evangelischen Mädchenschule A. B. zu Sächsisch-Regen ist die dritte Mädchenlehrerstelle mit einem Gehalte von 300 fl. ö. W. zu besetzen.

Academische Bewerber mögen ihre mit den nöthigen Documenten versehenen Gesuche bis längstens **25. September l. J.**, an den gefertigten Vorstand einreichen.

Sächsisch-Regen, am 30. August 1863.

**Johann Kinn,**  
Presb.-Vorstand.

Z. 29035. 1863. 1-3

### Concurs-Ausschreibung.

Seine l. apost. königl. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 10. August l. J., allergnädigst die Errichtung einer Rechtsakademie zu Klausenburg mit einem Triennial-Curse, an welcher die Lehrgegenstände in ungarischer Sprache und zwar von sechs ordentlichen öffentlichen Professoren, unter denen einer zugleich der Director der Akademie sein wird, vorgelesen werden sollen, anzuordnen geruht.

Für das Lehrpersonale an derselben wurde die mit a. h. Entschliessung vom 24. April 1852 mit dem Erlasse vom 4. October 1850, Reichsgesetzblatt 3. 380, für die l. ungarländischen Rechtsakademien vorgezeichneten Besoldungsmassstäbe festgesetzt, wozu die ordentlichen öffentlichen Professoren einen jährlichen Gehalt von 1050 fl. ö. W. mit dem Vorrückungsrechte in 1260 fl. ö. W. nach je zehn als ord. öff. Professor zurückgelegten Dienstjahren und ein Unterrichtsgehalt im vorläufig bemessenen Betrage von jährlichen 105 fl. ö. W. beziehen werden.

Zu bemerken ist, daß der Director der Rechtsakademie, außer dem ihm als ord. Professor gebührenden Gehalte, als Director an Remuneration 315 fl. ö. W. und an Kanzleipauschale 105 fl. jährlich beziehen wird.

Der fixe Gehalt eines außerordentlichen Professors beträgt 630-945 fl. ö. W. und ein Pauschale vorläufig von jährlichen 50 fl. ö. W. für den Vortrag von Lehrfächern aber, welche einem Professor neben seinen Nominalfächern dauernd übertragen sind, werden Remunerationen von jährlichen 210-420 fl. ö. W. angewiesen.

Die Klausenburger l. Rechtsakademie wird im laufenden Schuljahre, in Folge allerhöchsten Befehls Sr. l. apost. kön. Majestät den **1. November 1863** eröffnet, an welcher im Triennial-Lehrcurse folgende Lehrgegenstände vorgetragen werden:

- a) Encyclopädie der Rechts- und Staatswissenschaften und röm. Recht.
- b) röm.-kath. canonisches Recht und protestantisches Recht.
- c) siebenbürgische Rechtsgeschichte, ungarisch und sächsisches Privatrecht und Proceßordnung; deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, deutsches allgemeines und Privatrecht und Lehrrecht.
- d) österreichische Rechtsgeschichte, politische Verwaltung, österreichische Statistik, Bergrecht und politische Oeconomie.
- e) ist. allgemeines bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht.
- f) österreichisches Strafrecht, Strafproceß und gerichtliches Verfahren.
- g) ist. Finanzgesetzbuch und Buchführung (számvitel-ian Doppia).

Ueber welche hiemit ein freier Concurs eröffnet wird. Die Bewerber um diese Lehrkanzeln haben ihre Gesuche an dieses siebenbürgisch königl. Landes-Gubernium, n. z. wenn sie an einer Rechtsakademie schon angestellt sind, im Wege ihres vorgelegten Directorates, oder wenn sie im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgelegten Behörde zu überreichen, und dieselben mit den Nachweisungen über Alter, Stand, Religion, moralisches und politisches Verhalten, jämmtliche von ihnen zurückgelegte Studien, erlangten Doctorgrade, allenfalls abgelegte Concursprüfungen oder gelieferte literarische Leistungen, etwaige bisherige Verwendung im Lehramate, oder im practischen öffentlichen Dienste und insbesondere über ihre Sprachkenntnisse zu documentiren.

Dieselben haben ferner in dem Gesuche genau anzugeben, für welche der obangenannten Lehrfächer sie sich in Competenz setzen, und besondere Vorliebe haben? — in welcher Sprache sie dieselben vorzutragen im Stande? und ob sie gesonnen wären ihre Competenz auch nur auf eine Supplirung für die Dauer des Schuljahres 1863/4 gegen Bezug der gesetzlichen Substitutionsgebühr zu übernehmen?

Wovon die Concurrenzwollenden mit dem Beifügen verständigt werden, daß sie ihre documentirten Gesuche bis den **4. October l. J.**, als den zur Einreichung der Competenz-Gesuche festgesetzten Termin bei diesem kön. Landes-Gubernium zu überreichen haben.

Aus der am 4. September 1863 zu Hermannstadt abgehaltenen Rathssitzung des königl. Landes-Guberniums.

### Vicitationen.

ad Nr. 611/Civ. 1863. 3-3

#### Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte Mühlabach wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Carl Dahinten aus Mühlabach, vom 2. August 1862, wider Daniel Meister aus Mühlabach, wegen einer Forderung von 110 fl. ö. W. sammt Nebengebühren in die exekutive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten Realität, als: Haus sub Nr. 39, in der innern Stadt Mühlabach, sogenannte Jacobgasse neben Carl Frenk und Eleonora Teufsch, nebst Anhang, im Schätzwerthe per 1000 fl. ö. W. genehmigt und dazu zwei Termine auf den **21. September** und den **21. October 1863**, in der Gerichtskanzlei jedesmal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt worden.

Hiezu werden Kaufstufte mit dem Bedeuten eingeladen, daß die feilzubietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerthe und jedesmal nur gegen Einzahlung der in den Vicitationsbedingungen enthaltenen näheren Bestimmungen dem Bestbietenden hintanzugeben werden können. Das Schätzungs-Protokoll und die Vicitationsbedingungen

können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden.

Die pfandweise verpfändeten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothek- oder Pfandgläubiger, welche diesfalls keine besondere Verständigung erhalten, auf die Vorschrift und die Folgen des §. 509 C. P. D. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht.

Mühlabach, am 25. Juli 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Z. 8190/1863. 1-3

#### Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte Hermannstadt wurde über Ansuchen der Dobra Vidrigina aus Resinar, durch Advokaten Dr. Nemes, zur Vereinerung der Forderung von 378 fl. 98 kr. ö. W. c. s. c. die exekutive Feilbietung der dem Stan Oancea aus Resinar gehörigen Realitäten, als:

1. Das Haus Nr. 973 sammt Hof, Garten und Wirtschaftsgebäuden in Resinar, im Schätzwerthe von 360 fl. ö. W.
2. Der Acker auf Resinarer Gebiete im 9. Riede, Top-Zahl 6401 von 336 □Klafter, im Schätzwerthe von 40 fl. ö. W. bewilligt. Zum Vollzuge wird der erste Termin auf den **19. October** und der zweite auf den **7. November 1863**, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, in der Gemeinde-Kanzlei in Resinar bestimmt.

Hiezu werden Kaufstufte eingeladen. Der Käufer hat die auf das Gut pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht nach Anweisung des Richters zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaige vermeintliche Hypothekberechtigten hiemit aufgefordert, ihre Rechte bei Vermeidung der Rechtsfolgen des §. 509 C. P. D. rechtzeitig hiergerichts anzumelden.

Hermannstadt, am 2. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

## Nichtamtlicher Theil.

### Local-Anzeiger.

#### Theater in Hermannstadt.

Heute Samstag, den 5. September 1863, unter der Direction des Ed. Hava.

Zum Vortheile des Schauspielers Ignaz Wahl.

#### Die Armen und Glenden.

Charakterbild aus dem französischen Volksleben mit Gesang und Tanz, in 2 Abtheilungen und 7 Tableau, nach Victor Hugo's Roman: Les miserables bearbeitet.

#### Samstag, den 5. September l. J.

findet in den geräumigen Wille'schen Gartenlocalitäten (Josefstadt) eine

#### grosse Soirée

statt. Die renomirte Musikcapelle des löbl. k. k. Graf Wallmoden-Gimborn 5. Uplanen-Regimentes unter Leitung ihres Kapellmeisters Herrn Ignaz Hajek, wird ein äußerst interessantes Programm zur Aufführung bringen. Alles Nähere besagt der große Anschlagzettel.

**Josefa Wilke.**

#### Im Josef Garten.

Heute, den 5. September 1863:

#### Grosse Reunion

ausgeführt von der Klausenburger beliebtesten ersten Musik-Kapelle, unter der persönlichen Leitung ihres Kapellmeisters SALAMON JANOS.

#### Fremden-Liste.

Angelommen am 4. u. 5. September 1863:

**Stadt Wien:**  
Michael Fogarasi, röm.-kath. Dompfarrer und Regalstift des heiligen Landtags, von Karlsburg; Béla Aráncsi, Unter-Abtheiler Com. Vice-Notar, von Bék.

**Römischer Kaiser:**  
Gustav Horra, Studirender, von Debau.

**Mediascher Hof:**  
Anton Riza, l. f. Bergpraktikant, von Maros-Ujvar.

**Reumüller:**  
Béla Senter, Grundbesitzer, von Nagh-Aita.

## An die p. t. Eltern!

**Kröczers Wurm-Chocolade** betreffend.

„Der gute Wein findet auch ohne Anhängsbild Absatz.“

In ähnlicher Weise zeugt von der unfehlbaren heilsamen Wirkung meiner Wurm-Chocolade, durch welche unsere Kinder auf leichte und unschädliche Weise von den, einen so schädlichen Einfluß ausübenden Eingeweide-Würmern befreit werden und welche daher die gesunde körperliche Entwicklung der von den Würmern nicht geplagten Kinder fördert, unter andern, von an-

gesehenen Personen ausgestellten Zeugnissen auch die folgende Zuschrift:

Ökörmezö, 31. Jänner 1863. Geehrter Herr Apotheker! Ich bin so frei mich wegen Ihres wirksamen Mittels gegen die Würmer an Sie zu wenden und Sie zu bitten, daß Sie mir für meine Kinder für einen Gulden von Ihrer „Würmer-Chocolade“ übersenden möchten. Ich wünsche sehr, daß die Reihe aller jener Väter und Mütter gezählt zu werden, die mit thranenfeuchten Blicken des Dankes für Sie, geehrter Herr Apotheker und für ihre Familie, die von Herzen kommende innige Bitte zu Gott senden, daß er Sie und ihre Familie für die Wohlthat, die Sie so vielen Eltern erwiesen haben, mit seiner allmächtigen Rechten segnen, beglücken und belohnen möge. Dies wünscht auch sonst für immer vom Herzen ihr aufrichtiger Verehrer

**Johann Szabo m. p.**

Pfarrverweiser in Ökörmezö.

Diese vorzügliche und vollkommen bewährte „Würmer-Chocolade“ ist durch Vermittlung des Herrn J. Franz Zöhler in Hermannstadt nebst Gebrauchs-Anweisung acht zu beziehen, so wie auch bei folgenden Herrn Commissionären, als:

- Brad: Eszter Adler; Boitza: Georg Barodosch; Carlsburg: Sander, Fischer, Mihelyes und Reckert, Apoth.; Déva: A. Buchler; Elisabethstadt: Z. L. Szenkovits; Fogarasch: Danffy, Apoth. und Maszig; Hátszeg: Béla Matély, Apoth.; Kovászna: Adolf Bittner, Apoth.; Körösbánya: Georg Beovits; Klausenburg: Carl Schütz; Kronstadt: Fabik & Jekelius, Apoth.; Maros-Vásárhely: Alois Burdats, Apt.; Mediasch: Franz Vándor; Mühlabach: Adolf Weiszörl; Nagy-Enyed: Alex. Bistrisany; Reuszmarkt: Friedr. Schimmert, Apoth.; Szilagy-Somlyo: Michael Végh und Ruszka & Comp.; Schässburg: Misselbacher Sohn & Teutsch; Sz.-Udvarhely: Emanuel Betzási; Sepsí-Szent-György: Béla Vitalyos & Ötves, Apoth.; Tasnad: Jakob Szongot; Vajda-Hunyad: Acker, Apoth.; Zilah: Ludwig Uzon. Ein Stück kostet 20 kr. ö. W.

**August Kröczler m. p.**

1-1

Apotheker in Tokay.

### Gasthaus-Gröffnung.

Montag, den 7. September 1863,

Wintergasse neben Caffee Claus. 2-3

## Sándor Weiss,

vormals

### M. Grünbaum & Weiss

f. l. priv. Großhändler aus Temesvár,

beehrt sich anzuzeigen daß er seine

### Nürnberg-, Galanterie- und Kurz-

### waaren-Handlung

bereits eröffnet hat und empfiehlt außer sein großhaltiges Lager von allen Gattungen Pfeifen und Rauchrequisiten, auch noch ein reich sortirtes Lager von allen Gattungen

## Winter-Waaren,

von ordinarer bis feinsten Sorte, zu den allerbilligsten Fabrikspreisen.

Das Verkaufs-Local befindet sich auf dem großen Platz, im v. Wap-d'schen Hause. 2-3

### Literarische Anzeige.

Bei Theodor Steinhausen, Buchhändler in Hermannstadt, ist so eben angekommen und zu haben:

(Preis in österr. Wägr.)

**Wunderlich, G. Der wohlberathene Fruchtwechselführer**, oder die bewährtesten und besten vier- bis sechzehnjährigen Umläufe aus dem practischen Betriebe der Fruchtwechselführerschaft mit erläuternden und belehrenden Bemerkungen. Ein höchst nützliches und unentbehrliches Handbüchlein für praktische Landwirthe jeden Standes, nach welchem die kleinste bäuerlichen, wie auch größten Ritterguts-Wirtschaften, Domainen etc. am Zweckmäßigsten und Vortheilhaftesten einzurichten sind, um aus dem Betriebe der Landwirtschaft den größtmöglichen Reinertrag zu erzielen. Nach den Erfahrungen mehrerer practischer Landwirthe. Nordhausen, 1864. 70 fr.

**Dollinger, Johann Martin. Die Bienezucht**, eine unerschöpfliche Goldgrube für Landbewohner aller Stände, wenn sie vernünftig und naturgemäß betrieben und das Abkömmling der Biene sich endlich außer Gebrauch gießt wird. Ein Wort zu seiner Zeit. Ober Martin des Bienezuchtbes grüßliche Anweisung zu dem Betriebe einer naturgemäßen und lohnenden Bienezucht; seinen Freunden zur angenehmen Verfürgung langer Winterabende vortragen. Ein treuer und verlässiger Rathgeber für angehende Bienezuchtler, besonders für Landbewohner bearbeitet. Zweite umgearbeitete Auflage. München, 1862. 1 fl.

**Schürch, B. Hauptmann. Neue Methoden zum Entfernen und Vertilgen der äußerst schädlichen Baumraupen** etc. zur Vermeidung des Ertrages der Obst- und Waldbäume, der Weinstöcke, der Johannisbeeren und Stachelbeer-Sträucher u. s. w. für Land- und Forstwirthe, Oeconomen, Dist- und Weinbauern und Freunde derselben. Arau, 1863. 42 fr.

**Zimmermann, K. W. Die Wunder der Planeten** und deren Einfluß und Wirkung auf den Menschen, sowohl bei seiner Geburt wie auf sein ganzes Leben, oder: Neue philosophische Natur- und Monatszettel (Planeten) für das weibliche und männliche Geschlecht. Nach besten Quellen: wie die Astronomie von Herschel, die naturhistori-

schen Vorträge von Dr. und Prof. Bischoff, die über 150 Jahre alte Hypogonoma von Schillingen etc. Mit mehreren erläuternden, schön lithographirten Tafeln. Zweite Auflage. Berlin. 70 fr.

**Knauth, Franz. Glückwunsch-Büchlein für die liebe Jugend**. Eine reichhaltige Auswahl Geburtstags-, Jahrs- und Weihnachts-Büchlein. Dritte, vermehrte Auflage. Nebst einem Titelbilde und sechs Musikbeilagen. Braunschweig. 70 fr.

**Fröschner, J. Amor als Geheimnisschreiber in allen vornehmenden Liebes-Angelegenheiten**. Ein vollständiger Original-Liebes-Briefsteller und Rathgeber für Liebende beiderlei Geschlechts, die Liebe gewinnen und erwidern wollen. Mit einer Anleitung zu mündlichen und schriftlichen Liebeserklärungen (theilweise in französischer Sprache), Heirathsanträgen und schwärmerischen Briefen. Mit einem Anhang, Stammbücher und Blumenpreise enthaltend. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Wien, 1862. 60 fr.

**Leipold, K. W. u. A. Der Gesangs-Komiker**. Ausgewählte Couplets, Einlagen, Duettlets mit Melodien und Pianoforte-Begleitung. Nach gebunden und handschriftlichen Quellen bearbeitet. Leipzig, 1863. 70 fr.

**Zimmermann, Friedr. Wilh. Des frühlichen Sängers Liederschatz**. Ein Volksliederbuch, enthaltend die sorgfältig ausgearbeitete Sammlung von 365 der schönsten Lieder, Burlesken, Handwerker-, Chor- und Hagen-Lieder, nebst mehreren Wiener und Berliner Theater-Couplets, mit genauer Angabe der Singweisen, zur Erweiterung in geselligen Kreisen. Zweite bedeutend vermehrte Auflage. Wien, 1862. 56 fr.

### Hermannstädter Marktpreis

(in österr. Währung)

am 4. September 1863.

Namen der Verkaufsartikel.	Bester fl. / kr.	Mittlerer fl. / kr.	Mindest fl. / kr.
Nieder-österr. Mezen			
Weizen	3 60	3 33	3 7
Halbfrucht	2 80	2 53	2 27
Korn	2 27	2 20	2 13
Gerste			
Hafers	1 47	1 40	1 33
Kultur	2 20		
Erbäpfel	80		
Nieder-österreichischer Zentner			
Mundmehl	8		
Semmelmehl	6 50		
Weißpohlmehl	5		
Schwarzpohlmehl	2 40		
Die nieder-österreichische Maß			
Erbsen	16		
Linsen	20		
Bohnen	12		
Sixte	16		
Zentner Heu gebundenes	1 7		
" ungebundenes	1		
" Stroh, Lager-	80		
" Streu-	60		
Die n.-öst. Klafter hartes Holz	7		
N.-öst. Pfund Rindfleisch	13	12	10
" " Kerzen, gegossene	38		